

FDP.Die Liberalen Obwalden TP +41 (0)41 660 28 93 Bruochli 1 CH-6072 Sachseln

T G +41 (0)41 666 26 66 www.fdp-ow.ch

# Teilrevision des Steuergesetzes per 01.01.2018 Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 06.01.2017 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes per 01.01.2018 eröffnet. Wir erlauben uns namens der FDP Obwalden zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

# Teil 1: Begrenzung des Fahrkostenabzugs und Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

# 1.1. Begrenzung Fahrkostenabzug

Das Anliegen betreffend die Einführung eines Fahrkostenabzuges ist nicht neu. Der Regierungsrat beabsichtigte dies bereits mit einer StG Revision per 01.01.2016. Bereits damals hat die FDP Obwalden dieses Ansinnen abgelehnt.

Der Grundsatz der er Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 Abs. 2 BV bedingt, dass die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Gewinnungskosten in Abzug bringen können (Nettoprinzip). Die Beschränkung des Fahrkostenabzuges stellt einen Verstoss gegen das Nettoprinzip dar, weshalb dieses Ansinnen nur schon aus steuersystematischen Überlegungen abzulehnen ist. Dass das Bundesebene in Art. 26 DBG eine Beschränkung des Fahrkostenabzuges eingeführt wurde, vermag eine Verletzung der steuerrechtlichen Grundprinzipien auf Kantons- und Gemeindeebene nicht zu rechtfertigen. Die FDP Obwalden hält an dieser Meinung nach wie vor fest und lehnt deshalb eine Beschränkung des Fahrkostenabzuges ab.

Viele Steuerpflichtige im Kanton Obwalden haben aufgrund ihrer Wohnsituation oder des Arbeitsortes nicht die Möglichkeit, den öffentlichen Verkehr zu benutzen. Die Fahrkostenbeschränkung führt bei diesen Steuerpflichtigen teilweise zu massiven Steuererhöhungen, die sich schlichtweg nicht vermeiden können. Zu denken ist namentlich an Steuerpflichtige, die in den Gemeinden Lungern und Engelberg wohnen. Bei Engelberg

kommt hinzu, dass Engelberg zwar viele Stellen im Tourismusbereich anzubieten hat, ansonsten die Steuerpflichtigen oftmals auswärts eine Arbeitsstelle suchen müssen.

Berücksichtigt man ferner die Bemühungen, die Randregionen zu unterstützen, so wirkt eine Beschränkung des Fahrkostenabzuges diesem Ansinnen diametral entgegen.

Sinn und Zweck der Fahrkostenbeschränkung ist in erster Linie die Generierung von Mehreinnahmen. Diese Massnahme ist im Gesamtkontext mit dem laufenden Programm zur Stabilisierung der Staatsrechnung zu sehen. Stand heute ist, dass der Regierungsrat noch mit den Vorbereitungsarbeiten beschäftigt ist und deshalb noch kein Konzept mit den geplanten Massnahmen vorgelegt hat. Dass nun mit der Forderung nach der Fahrkostenbeschränkung vorgeprescht wird, ist nicht nachvollziehbar. Auch deshalb lehnt die FDP Obwalden die Beschränkung des Fahrkostenabzuges bzw. die «Salami-Taktik» ab. Zunächst muss der Regierungsrat Gesamtplanung vorlegen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Kantonsrat 2015 bereits abschlägig zu einer Begrenzung des Fahrkostenabzuges ausgesprochen hat.

# 1.2. Anpassung Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Die FDP Obwalden ist damit einverstanden, dass der Kostenaufteilungsschlüssel im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs veränderten Verhältnissen angepasst wird.

### Teil 2: Weitere Anpassungen

#### 2.1. Zu Art. 20 Abs. 6 StG

Es wird vorgeschlagenen, den Wortlaut «steuerlich massgebenden Buchwert» durch «steuerlich massgebenden Einkommenssteuerwert» zu ersetzen. Beim Einkommenssteuerwert handelt es sich um den steuerlich massgebenden Buchwert. Der heutige Wortlaut ist klar, weshalb eine Anpassung nicht notwendig ist.

Falls man eine Vereinfachung oder Klarstellung herbeiführen will, so soll man die Begriffe des DBG übernehmen. Das DBG verwendet in Art. 18a Abs. 1 die Bezeichung «massgebender Einkommenssteuerwert».

#### 2.2. Zu Art. 35 StG

Keine Bemerkungen.

# 2.3. Zu Art. 37 StG

Keine Bemerkungen.

#### 2.4. Zu Art. 40 StG

Die beabsichtigte Ergänzung «nach Art. 25 Abs. 1 Bst. b» ist nicht notwendig. Es ist klar, um welche Zahlungen es sich bei denjenigen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile handelt. Ferner ist aus harmonisierungsrechtlichen Überlegungen darauf hinzuweisen, dass Art. 38 Abs. 1 DBG ebenfalls keinen entsprechenden Gesetzesverweis hat.

#### 2.5. Zu Art. 76 StG

Keine Bemerkungen.

#### 2.6. Zu Art. 87 StG

Es ist bereits heute möglich, höhere Steuern als gesetzlich vorgesehen zu bezahlen. Deshalb ist es aus Optik der FDP Obwalden nicht notwendig, dies explizit im Gesetz festzuhalten.

Falls an einer gesetzlichen Verankerung festgehalten wird, so ist die Kompetenzregelung zu überdenken. Der Entscheid, ob die Zahlung von zusätzlichen Steuern möglich ist, soll nicht der Vorsteherin oder dem Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung obliegen, sondern der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter, sowie dies bereits heute in der Praxis der Fall ist.

#### 2.7. Zu Art. 147 StG

Keine Bemerkungen

#### 2.8. Zu Art. 151 StG

Es ist mit Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 2.1. darauf hinzuweisen, dass aus harmonisierungsrechtlichen Gründen die Bezeichnung «massgebender Einkommenssteuerwert» zu verwenden ist. Der Zusatz «steuerlich» ist nicht notwendig.

#### 2.9. Zu Art. 152a StG

Keine Bemerkungen.

#### 2.10. Zu Art. 146 Abs. 2 StG

Die Ergänzung, wonach das Datum des Tagebucheintrages im Grundbuch massgeblich ist, ist nicht notwendig. Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz bereits verankert.

## 2.11. Zu Art. 221 StG

Es ist Sache der zuständigen Behörde zu entscheiden, ob Entscheide mittels normaler oder eingeschriebener Post versandt werden.

#### 2.12. Zu Art. 233 StG

Keine Bemerkungen.

#### 2.13. Zu Art. 257 StG

Keine Bemerkungen.

# 2.14. Zu Art. 259 StG Keine Bemerkungen. 2.15. Zu Art. 272 StG Keine Bemerkungen. 2.16. Zu Art. 289 StG Keine Bemerkungen. 2.17. Zu Art. 219 StG Keine Bemerkungen. 2.18. Zu Art. 292 StG Keine Bemerkungen. 2.19. Zu Art. 324neu StG Keine Bemerkungen. 2.20. Zu Art. 4, Art. 13 und Art. 49 VV StG Keine Bemerkungen. 2.21. Zu Art. 19 Abs. 2 VV StG Diese Ergänzung ist notwendig. Die entsprechende Definition ergibt aus den Materialien zum DBG und StHG. 3. Fragebogen I. AUSGANGSLAGE UND ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES **AUF 1. JANUAR 2018** 1.1 Der Regierungsrat schlägt vor, die Vorlage in zwei separate JA Nachträge aufzuteilen. Dabei soll der erste Nachtrag dem Volk zur Beurteilung vorgelegt werden und für den zweiten Nachtrag NEIN

empfielt er das fakultative Referendum. Begrüssen Sie diesen

Nach der Aufhebung der Landsgemeinde hat man StG-Revision dem Stimmvolk

unterbreitet. Es ist deshalb aus demokratischen Überlegungen geboten, die ganze

Vorschlag des Regierungsrats (vgl. Kapitel I und IV)?

Vorlage dem Behördenreferendum zu unterstellen.

Bemerkungen

# II. REVISIONSPUNKTE ERSTER NACHTRAG

2.1	Unterstützen Sie eine Beschränkung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 5 000 (vgl. Kapitel II, 5.2)?		JA
			NEIN
Falls nein	Was schlagen Sie vor? Es ist zu prüfen, ob der Abzug für die übrigen Berufsauslagen demjenigen des DBG nachgebildet werden soll. Mit dieser Lösung haben die Steuerpflichtigen immerhin die Möglichkeit, tatsächlich höhere Kosten nachzuweisen.		
Bemerkungen	Es wird im Weiteren zu den vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 1.	1. verwies	en.
2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Schlüssel in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf gerundet 60% Kanton und 40% Gemeinden angepasst wird (vgl. Kapitel II, 5.3)?		JA NEIN
Falls nein	Was schlagen Sie vor?		
Bemerkungen			
III. REVISIONSPUNKTE ZWEITER NACHTRAG			
3.1	Sind Sie mit den Anpassungen an das übergeordnete Recht einverstanden (vgl. Kapitel III, 6.)?		JA NEIN
Bemerkungen	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 2. verwiesen.		
3.2.	Begrüssen Sie die Möglichkeit, dass bei Juristischen Personen	$\square$	JA
	der Gewinnsteuersatz auf Antrag erhöht werden kann (vgl. Kapitel III, 7.)?		NEIN
Bemerkungen	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 2.6. verwiesen		
3.3	Sind Sie mit den Präzisierungen und Vereinfachungen einverstanden (vgl. Kapitel III, 8.)?		JA NEIN
Bemerkungen	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 2.6. verwiesen		

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahme, bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

im Namen der FDP Obwalden Branko Balaban



PLR | Liberali

